

Betr.: Feuerwehr Gebührenordnung
der Stadtgemeinde Leonding

Leonding, am 06. Mai 2024

Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr 91 i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding hat in seiner Sitzung vom 02. Mai 2024 die Gebührenordnung der Feuerwehren wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Leonding vom 02.05.2024, mit der eine Feuerwehr- Gebührenordnung für die Stadt Leonding erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leonding (FF Leonding, FF Rufling, FF Hart) (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.
- (3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.
- (4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenposition 12.08, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.¹) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Fehl- oder Täuschungsalarm bei Brandmeldeanlagen. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst. Wenn der Gebührenpflichtige regelmäßig einen Beitrag zur Erhaltung der Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leonding, insbesondere durch kostenlose Freistellung von Personal für Einsätze leistet, kann die Abgabenbehörde eine schriftlich zu begründende Ermäßigung der Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe C, Pos. 13.01 bzw. bei Mehraufwand eine schriftlich zu begründende Ermäßigung der Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A vornehmen.

¹ Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015: „z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.“). Die Vorschreibung erfolgt gemäß Anlage I, Gebührengruppe D.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

- (1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Gebührengruppe A enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.
- (3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.
- (4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.
- (7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladepplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere, weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Indexierung

Die Gebühren gemäß dieser Feuerwehr-Gebührenordnung (Anlage I) ändern sich jeweils mit 01.06. eines jeden Jahres automatisch entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 des Monats April gegenüber dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex 2020 des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals mit 01.06.2025. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf Zehntel-Eurobeträge zu runden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt mit 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung in der Fassung vom 27.02.2020 außer Kraft.

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1. Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EUR
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	38,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater-, Tisch und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde ²	38,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (z.B. für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde ³	lt. Rauchfangkehrer Höchsttarifver- ordnung; aktuell 17,30

2. Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁴
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	70,00	350,00
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	118,00	590,00
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	130,00	650,00
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	150,00	750,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	170,00	850,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	190,00	950,00
2.07	Drehleiter DL 18, DL 25	190,00	950,00
2.08	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	250,00	1.250,00
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechselader-GSF mit Wechseladerfahrzeug, Wechselader-Dekontamination mit Wechseladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	270,00	1.350,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladerfahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	270,00	1.350,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	230,00	1.150,00
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	270,00	1.350,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	150,00	750,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran	290,00	1.450,00

² nur im hoheitlichen Bereich, insbesondere Brandsicherheitswachdienst auf behördlichen Auftrag (vgl. Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.02. und 12.03)

³ Z.B. Kostenersatz des Interessenten an die Gemeinde für die Teilnahme des Pflichtbereichskommandanten (oder des von ihm entsandten Feuerwehrmitglieds) an feuerpolizeilichen Überprüfungen gemäß Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

⁴ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >350 kN Hubkraft	350,00	1.750,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	60,00	350,00
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	60,00	350,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	30,00	150,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	60,00	350,00
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	116,00	580,00
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	20,00	100,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	55,00	275,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	78,00	390,00
2.24	Tunnellüfter	79,00	395,00
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	45,00	225,00
2.27	Drohne bis Klasse C3	59,00	295,00
2.28	Flurfördergeräte (z.B. Elektro- und Dieselstapler)	116,00	580,00
2.29	Einsatzführungsunterstützung (EFU)		nach Aufwand
2.30	Flughelferstützpunkt		nach Aufwand

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelauflieger (z.B. Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz ⁵
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform, diverse Leitern	10,80	54,00
3.07	Drill-X		nach Aufwand

⁵ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

4. Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Pauschalgebühr ⁶
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschäumgerät, Hochdruckreiniger	29,10	145,00
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikscherer und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgerät (z.B. UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung:

- Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

5. Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz ⁷
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator, uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6l - 200 bar		3,20
5.05	1 bis 2l - 200 bar		4,30
5.06	4l - 200 bar		5,40
5.07	7l - 200 bar		9,70
5.08	10l - 200 bar		10,80
5.09	12l - 200 bar		11,80

⁶ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

⁷ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

5.10	15l - 200 bar	14,00
5.11	6 bis 7l - 300 bar	11,80
5.12	50l - 200 bar	44,20
5.13	50l – 300 bar	64,80

Anmerkung:

- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

6. Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz ⁸
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		je Stk. 10,00
6.10	Zündmaschine		40,00
6.11	Zelt bis 10 Personen exkl. 100€ Reinigungskosten		180,00
6.12	Zelt über 10 Personen exkl. Reinigungskosten		nach Aufwand
6.13	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.14	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.15	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.16	Feldbett		6,50
6.17	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.18	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00
6.19	Rollcontainer	90,00	450,00
6.20	Höhen- und Tiefenrettungsausrüstung		nach Aufwand

7. Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung (Wiederbeschaffungswert/Tagespreise)

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz ⁹
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung		Reinigung nach Vorgabe

⁸ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

⁹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00
7.07	Elektorisolierschutzbekleidung	Tagespreise	

8. Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz ¹⁰
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera ohne Boot	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

9. Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz ¹¹
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		17,30

¹⁰ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

¹¹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

10. Heuwehrgeräte (Änderung von Fahrzeugen auf Rollcontainer Ausführung)

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz ¹²
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz ¹³
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,80	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperrn (je 10 m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	57,20	286,00

¹² bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

¹³ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EUR
		Pauschal- gebühr
12.01	Wohnungsöffnung	180,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	120,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	300,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug ohne Wassergebühren bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	120,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug ohne Wassergebühren >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	120,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug ohne Wassergebühren >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	120,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug ohne Wassergebühren >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	120,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis 60 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	720,00
12.09	Testen von Löschbrunnen, je Löschbrunnen	221,00
12.10	Testen von Steigleitungen, je Steigleitung	247,00

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 60 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühren für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EUR
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis 60 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	720,00
13.02	Nichteintreffen einer verantwortlichen Person vor Ort binnen 30 Minuten ab Alarmierungseingang	nach Aufwand

Anmerkung:

- vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter¹⁴

Pos.	Gegenstand	EUR
14.01	Kraftstoffe, Ad Blue, Öle, Reinigungsmittel z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Tagespreis ¹⁵
14.02	Pölmaterial z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atenschutzmaterial z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial z.B. diverse Gase (z.B. Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel (EFW), Stickstoff, Trennscheiben- Schleifscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien, Sturmplänen, Ersatz-Türzylinder nach Wohnungs- oder Türöffnung, Ersatzketten, Abspermaterial, Liftkontrollklebebänder, Sprengstoff inkl. Zubehör	
14.05	Entsorgung /Öl/Chemische Bindemittel pro KG	
14.06	Ölbindemittel unabhängig von der Art, je Verpackungseinheit	48,00

Gebührengruppe E

Leistungen und Beistellungen Dritter (Stützpunktwesen OÖLFV oder sonstige)

Pos.	Gegenstand	EUR
15.01	Personal	Nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ¹⁶
15.02	Fahrzeuge/Anhänger	
15.03	Werkzeuge /Ausrüstungsgegenstände	

Die Bürgermeisterin:

Dr. Sabine Naderer-Jelinek



¹⁴ Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015: „z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.“).

¹⁵ Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

¹⁶ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.